Verbandsgemeinde 7 - Blatt - 23.05.2003

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim

hier: Genehmigung der umfassenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat Bodenheim hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2002 die umfassende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Verfügung vom 28. April 2003; Az.: 50-2/610-12-0200, die umfassende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme von zwei räumlichen Teilbereichen innerhalb der Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim genehmigt. Ausgenommen von der Genehmigung sind die geplanten Wohnbauflächen A-B-C-D westlich der Straße "Im Langreh" in der Ortsgemeinde Bodenheim sowie die geplante Wohnbaufläche E-F-G-H "Sprunkgebiet" in der Ortsgemeinde Nackenheim.

Der Verbandsgemeinderat Bodenheim ist der Herausnahme der beiden Teilbereiche durch Beschluss vom 14. Mai 2003 beigetreten.

Die beiliegenden, nicht maßstäblichen Planauszüge geben die nicht genehmigten Teilflächen wieder.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

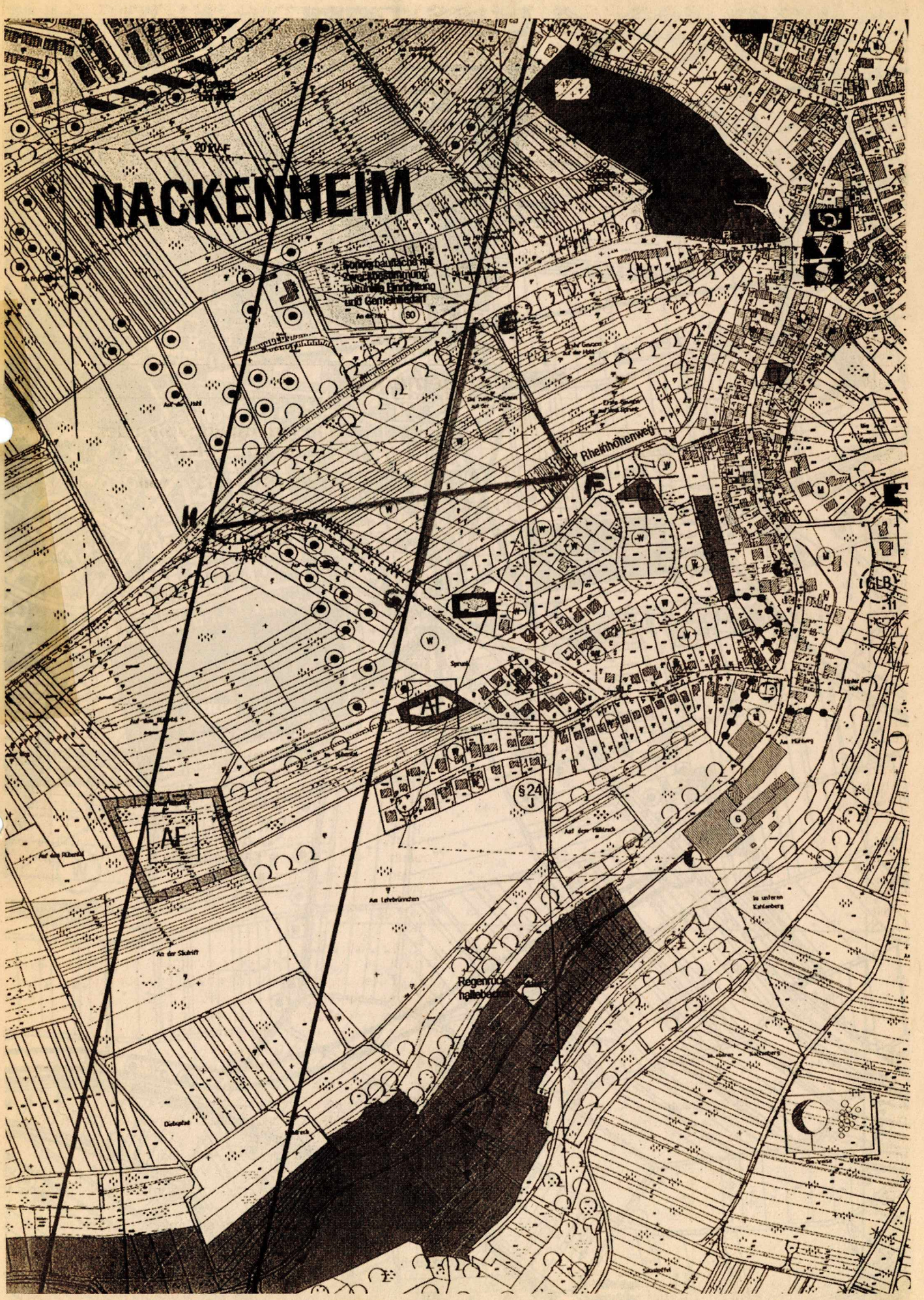
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei In-Kraft-Setzung des Flächennutzungsplanes ist auf die Voraussetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

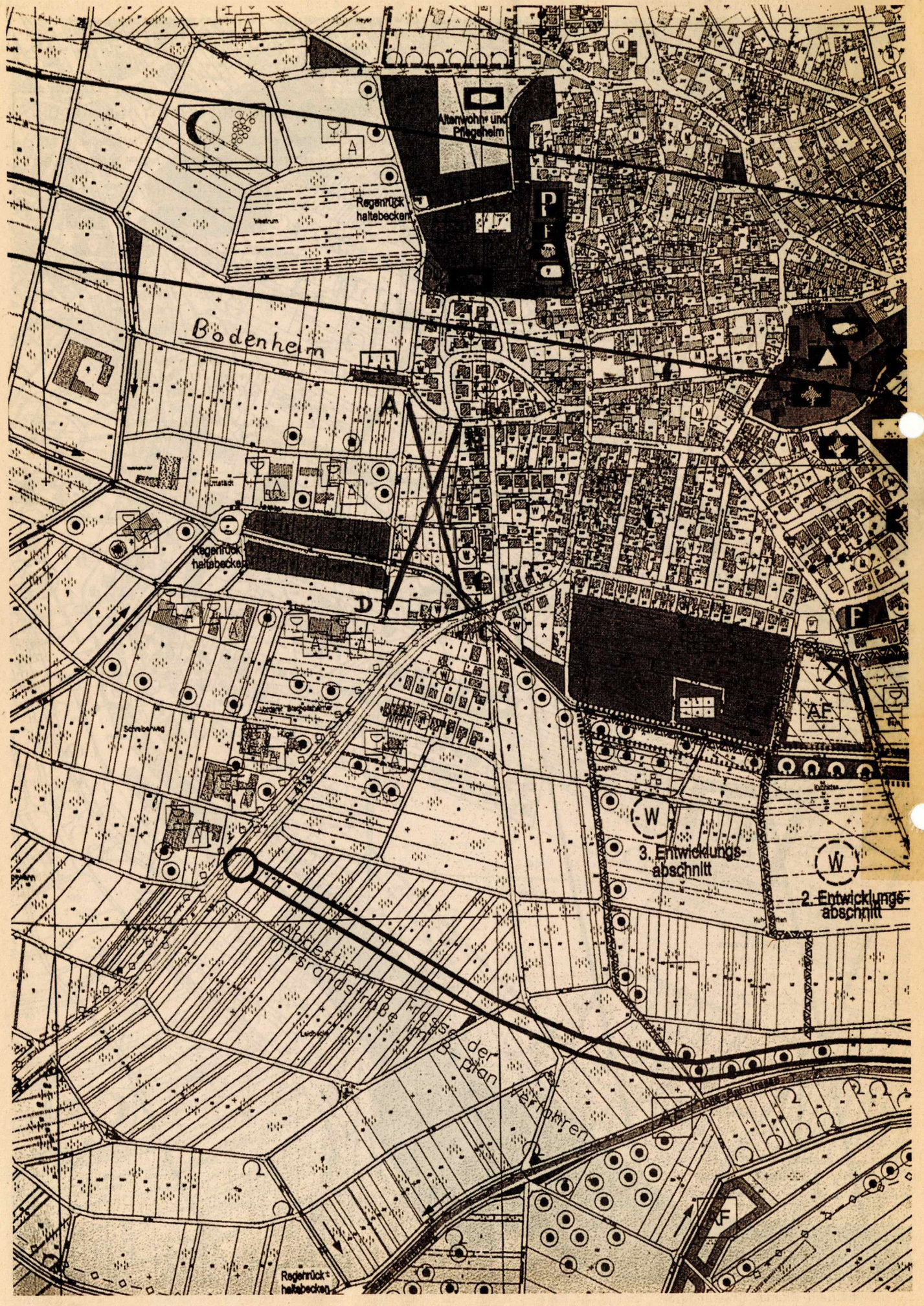
Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde den Flächennutzungsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens erneut in Kraft setzen. Der Flächennutzungsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die umfassende Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wirksam.

Bodenheim, den 15. Mai 2003
Reinhold Stumpf, Bürgermeister

Sehen Sie hierzu die Seiten 5 und 6.


NACKENHEIM
Rheinhöhenweg
AF
AF
§24 J
Am Lehrbrünnchen
Auf dem Hübruch
In unteren Kahlenberg
An der Sikahrift


Altenwohn- und Pflegeheim
Regenrück haltebecken
Bodenheim
Regenrück haltebecken
Schreberweg
L 413
3. Entwicklungs- abschnitt
2. Entwicklungs- abschnitt
Abgrenzung des Bebauungsplan verfahren
Regenrück haltebecken